

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschi, Klubvorsitzenden Steidl, Klubobmann Schwaighofer,
Klubobmann Dr. Schnell und Klubobmann Naderer betreffend eine Reform der
Parteien- und Klubförderung

Der Salzburger Landtag hat am 25. Jänner 2017 mit 34 von 36 Stimmen eine Reform des Salzburger Parteienförderungsgesetzes mit dem Ziel einer Umstellung auf ein neues, transparentes und nachvollziehbareres System der Parteienförderung beschlossen, das vor allem im Falle von Parteispaltungen Doppel- und Mehrfachförderungen ausschließen soll. Der Verfassungsgerichtshof hat dieses Gesetz aufgehoben, nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern weil mit dem ursprünglich geplanten Inkrafttretungsdatum 1. Jänner 2017 in die laufende Gesetzgebungsperiode eingegriffen worden wäre und dies laut Verfassungsgerichtshof verfassungswidrig sei. Entscheidend ist aber, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis feststellt, dass keine inhaltlichen Bedenken bestehen, wenn der Gesetzgeber - wie im beabsichtigten Fall - bei der Berechnung der Höhe der Parteienförderung sowohl auf die Teilnahme an der Wahl als auch auf die tatsächliche Anzahl der der Partei zugehörigen Mitglieder abstellt. Das Höchstgericht stellt sogar ausdrücklich klar, dass ein Fördersystem, wie es durch die Regelungen des im Jänner 2017 beschlossenen Parteienförderungsgesetzes beabsichtigt war, für künftige Gesetzgebungsperioden vorgesehen werden kann. Daraufhin hat sich der Salzburger Landtag am 28. Juni 2017 einstimmig dafür ausgesprochen, diese Neuregelung des Parteienförderungsgesetzes mit Beginn der neuen Legislaturperiode in Kraft zu setzen.

Ergänzend dazu soll mit dem nun vorliegenden Antrag auch die „Versteinerung“ der Landtagsklubs aufgehoben und die Klubförderung analog der Parteienförderung neu geregelt werden.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

Zu Art. 1, 2 und Art. 3 Z. 2 und 3:

Der Grundsatz des Art. 18 Abs. 2 L-VG bzw. des § 8 Abs. 1 GO-LT, dass Landtagsparteien durch jene Mitglieder des Landtages gebildet werden, die diese Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur selben nach der Landtagswahlordnung gebildeten Wahlpartei ableiten, soll unter dem Vorbehalt von Änderungsanzeigen nach Klubaustritten bzw. -beitritten bzw. nach Austritten aus und Beitritten zu sonstigen Landtagsparteien stehen (§ 8 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 3 GO-LT). Von diesem Vorbehalt ist auch ein Klub- oder Landtagsparteiausschluss erfasst, auf Grund dessen eine Anzeige nach § 8 Abs. 3 GO-LT erfolgen kann.

Diese bezüglich Austritte dem Grundsatz des freien Mandats Rechnung tragende Regelung ist im Zusammenhang mit der künftigen Ausgestaltung der Klubförderung zu sehen, die zur Wah-

rung der Verfassungskonformität (VfSlg 13.640/1993) an das aktuelle Stärkeverhältnis, sprich an den Klub bzw. die Landtagspartei in der Stärke nach erfolgten Austritten (bzw. Ausschlüssen) anknüpfen soll. Dies gilt für die monatlichen Leistungen nach § 10 Abs. 1 lit. a i.V. m. § 10 Abs. 2 S.PartfördG; für die vierteljährlichen Leistungen als Beitrag zu den Personal- und Sachaufwendungen (§ 10 Abs. 1 lit. b i. V. m. § 10 Abs. 3 S.PartfördG) ist das geltende Recht im Zusammenhang mit dem neuen § 8 Abs. 1 GO-LT schon in diesem Sinn auslegbar („nach der Stärke der Landtagspartei bzw. des Landtagsklubs“). Im Unterschied zur Förderung politischer Parteien ist es bei der Klubförderung auf Grund des zitierten Erkenntnisses nicht möglich, gleichsam „versteinernd“ die Förderung nach der Mandatsverteilung bei der letzten Wahl zu bemessen. Dem entspricht es auch, dass bei Änderung der maßgebenden Verhältnisse (Austritte, Ausschlüsse) eine Rechtskraftdurchbrechung in Form einer verpflichtenden Anpassung an die aktuelle Situation durch eine Neufestsetzung der Förderung vorgesehen ist. Sachlich gerechtfertigt erscheint es keine Anpassung vorzusehen, wenn sich durch die Neuaufnahme eines Landtagsmitglieds die Zahl der Mitglieder des Klubs bzw. der Landtagspartei erhöht, denn damit soll insbesondere ein „Abwerben“ von Abgeordneten aus finanziellen Motiven hintangehalten werden (vgl. *Öhlinger*, Der Klubwechsel einzelner Abgeordneter - ein Anlass zu gesetzlichen Änderungen? JRP 2017, 118 [124 f]). Im Sinn des § 8 Abs. 4 in einen Klub oder eine Landtagspartei aufgenommene Mitglieder sollen daher bei der Bemessung der monatlichen und vierteljährlichen Leistungen nicht berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Freiheit des Mandats wird ferner klargestellt, dass die Leitung des Klubs bzw. der Landtagspartei bei einem Austrittswunsch eines bzw. einer Abgeordneten diesem Wunsch Rechnung tragen muss; subsidiär kann der oder die Austrittswillige die Anzeige auch selbst erstatten. Nach einem Austritt (oder Ausschluss) gehört der bzw. die Abgeordnete keiner Landtagspartei an und hat daher keinen Anspruch auf Klubförderung. Die Gründung neuer Klubs bzw. Landtagsparteien während laufender Gesetzgebungsperiode - diesbezüglich sieht § 8 Abs. 3 und 4 keine Ausnahme zu § 8 Abs. 1 vor - oder auch vor der Konstituierung des Landtags in dem Sinn, dass sich z. B. fünfzehn Gewählte einer Wahlpartei in drei eigenen Klubs organisieren, ist ausgeschlossen („einzige“). Verfassungsrechtlich bzw. aus Sachlichkeitsgründen ruft all dies keine Bedenken hervor, wenn man zum einen davon ausgeht, dass sich aus dem Grundsatz des freien Mandats kein Recht auf Klubgründung ableiten lässt; zum anderen ist es aus dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes unproblematisch, wenn nur aus Wahlparteien ableitbare Gruppierungen - und zwar nur so viele, wie sie als Wahlparteien den Einzug in den Landtag geschafft haben - von der Klubförderung profitieren, zumal das Wahlrecht als Listenwahlrecht ausgestaltet ist und daher primär die Wahlparteien (und jedenfalls nur sekundär ihre einzelnen Kandidaten) für die Bürgerinnen und Bürger zur Wahl gestanden haben, die über ihre Steuerleistung auch nur solche Vereinigungen zu finanzieren haben sollen, die sie primär wählen. Ausgetretene oder Ausgeschlossene können aber über eine Anzeige gemäß § 8 Abs. 3 GO-LT von einem Klub oder einer Landtagspartei aufgenommen werden, wodurch sich der Unterstützungsanspruch dieses Klubs oder dieser Landtagspartei jedoch nicht entsprechend erhöhen soll (siehe oben). Um Missbräuche auszuschließen, soll auch ausdrücklich geregelt werden, dass eine Mehrfachmitgliedschaft zu Klubs bzw. Landtagsparteien nicht in Betracht kommt.

Da somit auch eine Veränderung im Kräfteverhältnis der Landtagsparteien während der Legislaturperiode möglich wird, erscheint es nur konsequent, die bisher vorgesehene Perpetuierung bereits erworbener und ausgeübter Parteirechte bei Änderungsanzeigen (§ 8 Abs. 3 letzter Satz) nicht weiter aufrecht zu erhalten. Bei einer Änderungsanzeige gemäß § 8 Abs. 4 sollen ebenso die Ausschüsse über eine Neuwahl den neuen Verhältnissen anzupassen sein. Das neue Kräfteverhältnis im Landtag ist Maßstab für die Wahl der Ausschüsse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Ergänzung im § 20 Abs. 1).

Zu Art. 3 Z. 1:

Mit Erkenntnis vom 14. Juni 2017, G 62/2017, hat der VfGH § 4 Abs. 3 S.PartfördG in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2017 aufgehoben, weil ein Eingriff in das System der Parteienförderung während laufender Gesetzgebungsperiode verfassungswidrig ist. Gleichzeitig ließ der Gerichtshof aber auch erkennen, dass gegen die statt der „Versteinerung“ auf das Wahlergebnis auf das aktuelle Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen politischen Parteien abstellende Förderungsbemessung keine Bedenken bestehen. Da sie sachgerechter erscheint, soll sie ab der kommenden Legislaturperiode zur Anwendung kommen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 20. Dezember 2017

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Schwaighofer eh.

Dr. Schnell eh.

Naderer eh.

Gesetz vom , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 38/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im Art 18 Abs 2 wird angefügt:* „Ausnahmen können in der Geschäftsordnung (Abs 1) vorgesehen sein.“

2. *Im Art 57 wird angefügt:*

„(23) Art 18 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit in Kraft.“

Artikel 2

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 38/2017, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

1.1. *Im Abs 1 lautet der erste Satz:* „Die Mitglieder des Landtages, die diese Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur selben nach der Landtagswahlordnung gebildeten Wahlpartei ableiten, bilden vorbehaltlich Abs 3 und 4 eine einzige Landtagspartei.“

1.2. *Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.*

1.3. *Nach Abs 3 wird angefügt:*

„(4) Ein Mitglied des Landtages kann aus einer Landtagspartei austreten. Gegebenenfalls ist die Leitung des Klubs oder der sonstigen Landtagspartei, dem oder der das Mitglied bisher angehörte, zu einer Anzeige gemäß Abs 3 verpflichtet. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann das betreffende Mitglied des Landtages die Anzeige auch selbst erstatten. Es kann in einen Klub oder eine sonstige Landtagspartei aufgenommen werden, wenn dies deren Leitung gemäß Abs 3 anzeigt. Dies gilt auch für Mitglieder des Landtages, die aus einem Klub oder einer sonstigen Landtagspartei ausgeschlossen werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Klubs oder sonstigen Landtagsparteien ist nicht möglich.“

2. *Im § 20 Abs 1 wird angefügt:* „Bei Klubänderungsanzeigen gemäß § 8 Abs 4 ist eine Neuwahl durchzuführen.“

3. *Im § 95 wird angefügt:*

„(9) Die §§ 8 Abs 1, 3, 4 und 20 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode in Kraft.“

Artikel 3

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBl Nr 45/2017, wird geändert wie folgt:

1. *§ 4 Abs 3 lautet:*

„(3) Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass der Landtagspartei je ihr zugehörigem Mitglied des Salzburger Landtages, das in einem ihrer Wahlvorschläge für die letzte Landtagswahl enthalten war, ein Betrag in der Höhe des 1,11-Fachen des Sockelbetrages zusteht.“

2. *Im § 9 Abs 3 wird angefügt:* „Ändern sich die für die Unterstützung maßgebenden Verhältnisse, so ist die Unterstützung von Amts wegen neu festzusetzen bzw. einzustellen. Dies gilt nicht im Fall der Aufnahme in einen Klub oder eine sonstige Landtagspartei (§ 8 Abs 4 GO-LT).“

3. *Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

3.1. *Im Abs 2 wird die Wortfolge „bei der letzten Landtagwahl erzielttem Mandat“ durch die Wortfolge „Mitglied der Landtagspartei bzw. des Landtagsklubs, ausgenommen aufgenommene Mitglieder (§ 8 Abs 4 GO-LT)“ ersetzt.*

3.2. *Im Abs 3 wird nach der Wortfolge „nach der Stärke der Landtagspartei bzw. des Landtagsklubs“ der Gliedsatz „, wobei aufgenommene Mitglieder (§ 8 Abs 4 GO-LT) nicht anzurechnen sind,“ eingefügt.*

4. Im § 16 wird angefügt:

„(6) Die §§ 4 Abs 3, 9 Abs 3 sowie 10 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017 treten mit Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode in Kraft.“